

Fondazione  
di previdenza  
dell'industria  
grafica

Fondation de  
prévoyance  
de l'industrie  
graphique

Personalvor-  
sorgestiftung  
der graphischen  
Industrie

pvgi  
fig

**pvgi**  
c/o agrapi, Postfach,  
3000 Bern 6  
[www.pvgi.ch](http://www.pvgi.ch)

Gültig ab 1.1.2017

## **Reglement**

---

**Personalvorsorgestiftung der graphischen Industrie**

---

**pvgi**

---

# Inhaltsverzeichnis

Seite

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Begriffe .....	3
Art. 2	Zweck .....	4
Art. 3	Kreis der Versicherten .....	4
Art. 4	Beginn der Versicherung / Gesundheitlicher Vorbehalt .....	4
Art. 5	Ende der Versicherung / Freiwillige Versicherung .....	5
Art. 6	Versicherter Lohn .....	6
Art. 7	Besondere Pflichten der Versicherten, Rentner und Anspruchsberechtigten .....	6
Art. 8	Auskunfts- und Meldepflicht des Arbeitgebers .....	7
Art. 9	Information der Versicherten und Rentner .....	7
Art. 10	Abtretung, Verpfändung, Verrechnung und Wohneigentumsförderung .....	7
Art. 11	Übertragung von Mitteln infolge Ehescheidung (Vorsorgeausgleich) .....	8
Art. 12	Kürzung der versicherten Leistungen infolge Vorbezug oder Übertragung von Mitteln ....	8

## II. FINANZIERUNG

Art. 13	Beiträge .....	9
Art. 14	Höhe der Beiträge .....	9
Art. 15	Höhe der Beiträge für die Zusatz-Risikoversicherung .....	9
Art. 16	Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen / Freiwilliger Einkauf .....	10
Art. 17	Beiträge für den Sicherheitsfonds .....	11
Art. 18	Arbeitgeberbeitragsreserve .....	11

## III. LEISTUNGEN

### A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 19	Art der Leistungen .....	12
Art. 20	Auszahlung der Renten .....	12
Art. 21	Kapitalabfindung .....	12
Art. 22	Kürzung der Risikoleistungen .....	12
Art. 23	Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung .....	13

### B. Altersleistungen

Art. 24	Altersguthaben .....	14
Art. 25	Altersrente und Kinderrenten .....	14
Art. 25 <sup>bis</sup>	Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus .....	15
Art. 26	Vorzeitiger Altersrücktritt, Teil-Altersrente .....	15

### C. Invalidenleistungen

Art. 27	Invalidität .....	16
Art. 28	Invalidenrente und Kinderrenten .....	16
Art. 29	Temporäre Invaliden-Ergänzungsrente .....	17
Art. 30	Temporäre Invaliden-Zusatzrente .....	17

### D. Hinterlassenenleistungen

Art. 31	Ehegattenrente .....	17
Art. 32	Temporäre Ehegatten-Zusatzrente .....	18
Art. 33	Rente an den geschiedenen Ehegatten .....	18
Art. 34	Waisenrente .....	19
Art. 35	Waisen-Zusatzrente .....	19
Art. 36	Todesfallkapital .....	19

### E. Leistungen beim Austritt

Art. 37	Freizügigkeitsleistung .....	20
Art. 38	Überweisung der Freizügigkeitsleistung .....	21

**IV. ORGANISATION**

Art. 39	Stiftungsrat .....	22
Art. 40	Mitwirkungsrecht des Personals .....	22
Art. 41	Verwaltungskosten .....	22
Art. 42	Geschäftsstelle / Rechnungsjahr .....	22
Art. 43	Kontrolle .....	23
Art. 44	Verantwortlichkeit .....	23
Art. 45	Unterdeckung .....	23
Art. 46	Haftung .....	23

**V. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Art. 47	Geltung des bisherigen Reglements .....	24
---------	---	----

**VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 48	Ergänzende Entscheide .....	25
Art. 49	Rechtsstreitigkeiten .....	25
Art. 50	Reglementsänderungen .....	25
Art. 51	Auflösung und Liquidation .....	25
Art. 52	Inkrafttreten .....	25

<b>ANHANG 1</b>	- Versicherungspläne .....	26
<b>EINKAUFSTABELLE</b>	.....	28
<b>ANHANG 2</b>	- Zusatz-Risikoversicherung .....	29
<b>ANHANG 3</b>	- Aktuelle Wertangaben, Erläuterungen .....	30
<b>ANHANG 4</b>	- Wählbare Parameter .....	32
<b>ANHANG 5</b>	- Grundsätze der Schattenrechnung nach BVG .....	33
<b>ANHANG 6</b>	- Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich, wenn Vorsorgefall eingetreten ist ...	34

## I. Allgemeine Bestimmungen

---

### Art. 1

#### Begriffe

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement versteht unter:

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
WEFG	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge. (Die Bestimmungen befinden sich im BVG und im Obligationenrecht.)
Stiftung	Personalvorsorgestiftung der graphischen Industrie (pvgi)
Arbeitgeber	Mitgliederfirmen der Stifter, vertragstreue Firmen gemäss dem Gesamtarbeitsvertrag Viscom-comedia(syndicom)-Syna und weitere Firmen anderer zweckverwandter Branchen oder Verbände, welche sich mit ihren Arbeitnehmern aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung der Stiftung angeschlossen haben.
Arbeitnehmer	Männliche und weibliche Personen, welche zum Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis stehen. Als Arbeitnehmer gelten auch Inhaber von Einzelfirmen, welche sich der Stiftung angeschlossen haben.
Stifter	Arbeitgeberverbände: Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation (Viscom), Verband SCHWEIZER MEDIEN, Verband der Buchbindereien und Druckausrüstbetriebe der Schweiz (VBS). Arbeitnehmerverbände: syndicom Gewerkschaft Medien und Kommunikation, Syna die Gewerkschaft.
Versicherte	Männliche und weibliche Arbeitnehmer, welche in die Stiftung aufgenommen wurden (Aktive). Die Inhaber der Mitgliedfirmen der Stifter oder anderer unter «Arbeitgeber» aufgeführter Firmen, die in die Stiftung aufgenommen wurden. Mitglieder der unter «Arbeitgeber» genannten Verbände und Organisationen, die in die Stiftung aufgenommen wurden.
Rentner	Personen, die von der Stiftung Renten beziehen.
Risikoversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität.
Altersversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters.
Rentenalter	Für Frauen am Monatsersten nach Vollendung des 64. Lebensjahres, für Männer am Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres.
Pläne	Die Stiftung führt verschiedene Versicherungspläne, welche im Anhang 1 detailliert aufgeführt sind. In der Anschlussvereinbarung wird die Zuweisung zu einem dieser Pläne geregelt. Die Zuweisung hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen.
Zusatz-Risikoversicherung	Die Stiftung bietet verschiedene Zusatz-Risikoversicherungen an, welche im Falle von Tod und Invalidität zusätzliche Leistungen erbringen. Die Zusatz-Risikoversicherungen sind im Anhang 2 detailliert aufgeführt. In der Anschlussvereinbarung wird festgehalten, ob eine Zusatz-Risikoversicherung besteht und wenn ja, welche. Zudem wird der Kreis der Mitglieder festgehalten. Diese Zuordnung hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen.

<sup>2</sup> Personen, die im Personenstand «in eingetragener Partnerschaft» gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe, Witwer oder verheiratet gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

<sup>3</sup> Nachfolgend werden alle Personenbezeichnungen in die männliche Form gesetzt. Die Personenbezeichnungen gelten grundsätzlich ebenfalls für Frauen. Falls eine Bestimmung nur für Männer oder nur für Frauen gilt, wird dies entsprechend formuliert.

## **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Personalvorsorgestiftung der graphischen Industrie (pvgi)» besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG, mit Sitz in Bern. Die Organisation ist in Abschnitt IV dieses Reglements geregelt.

<sup>2</sup> Im Rahmen des vorliegenden Reglements werden die Versicherten dieser Stiftung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität geschützt. Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und verpflichtet sich, mindestens die Leistungen gemäss BVG zu erbringen. Die Grundsätze der Schattenrechnung nach BVG werden im Anhang 5 geregelt.

<sup>3</sup> Die Stiftung übernimmt keine freiwillige Versicherung von teilbeschäftigten Arbeitnehmern für den Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.

<sup>4</sup> Die Destinatäre der Stiftung bilden eine Solidargemeinschaft mit einheitlichem, freiem Stiftungsvermögen.

## **Art. 3 Kreis der Versicherten**

<sup>1</sup> Als Versicherte werden diejenigen Arbeitnehmer aufgenommen, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und deren massgebender Jahreslohn (vgl. Art. 6) den in der Anschlussvereinbarung festgehaltenen Mindestlohn übersteigt. Dieser Mindestlohn darf nicht höher sein als der Mindestlohn nach Art. 7 Abs. 1 BVG (vgl. Anhang 3).

<sup>2</sup> In die Stiftung werden diejenigen Arbeitnehmer nicht aufgenommen,

- a) die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Tätigkeit ausüben
- b) die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind bzw. die nach den Bestimmungen des BVG als vollinvalid gelten
- c) deren Arbeitsverhältnis auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist; wird die Vertragsdauer später verlängert, so beginnt die Versicherung im Zeitpunkt, an welchem die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt mehr als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, beginnt die Versicherung auf den Beginn des vierten Arbeitsmonats; wird schon vor der ersten Anstellung eine Anstellungsdauer von insgesamt mehr als drei Monaten vereinbart, dann beginnt die Versicherung mit dem Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses.
- d) die das Rentenalter erreicht haben

## **Art. 4 Beginn der Versicherung / Gesundheitlicher Vorbehalt**

<sup>1</sup> Die Aufnahme in die Stiftung erfolgt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Lebensjahres.

<sup>2</sup> Die Risikoversicherung beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Lebensjahres. Die Altersversicherung beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 24. Lebensjahres.

<sup>3</sup> Der Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft wird jedem Versicherten auf dem Versicherungsausweis bestätigt; mit dem Erwerb der Mitgliedschaft anerkennt der Versicherte das Reglement und die Anschlussvereinbarung als Grundlage des mit der Stiftung abgeschlossenen Vorsorgevertrages.

<sup>4</sup> Der Arbeitnehmer muss bei Eintritt in die Stiftung einen von der Geschäftsstelle ausgehändigten Fragebogen über seinen Gesundheitszustand wahrheitsgetreu ausfüllen. Die Geschäftsstelle entscheidet aufgrund des eingereichten Fragebogens, ob sich der Versicherte zusätzlich durch den Vertrauensarzt der Stiftung untersuchen lassen muss.

<sup>5</sup> Ergibt die vertrauensärztliche Untersuchung ein erhöhtes Versicherungsrisiko, so können die für den Invaliditäts- und Todesfall versicherten Leistungen, welche die BVG-Mindestleistungen übersteigen, mit einem Vorbehalt versehen werden. Diese Vorbehalte sind auf längstens fünf Jahre zu befristen. Steht die Invalidität oder der Todesfall in einem ursächlichen Zusammenhang mit einem Vorbehalt, so werden die Leistungen der Kasse dauernd (also nicht nur während der Vorbehaltsdauer) auf die Mindestleistungen nach BVG gekürzt. Grund und Dauer der Vorbehalte sind dem Versicherten schriftlich mitzuteilen. Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworben wird, darf nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts ist dabei auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen.

## **Art. 5 Ende der Versicherung / Freiwillige Versicherung**

<sup>1</sup> Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei einem Arbeitgeber gemäss Art. 1 zufolge anderer Gründe als Alter, Tod oder Invalidität. Es gelten dann die Bestimmungen über die Freizügigkeitsleistung der Stiftung (vgl. Abschnitt III E). Vorbehalten bleibt Abs. 4 und 5 dieses Artikels.

<sup>2</sup> Bis der Arbeitnehmer in ein neues Vorsorgeverhältnis eingetreten ist, längstens aber während eines Monats nach Austritt aus der Stiftung, besteht die Risikoversicherung beitragsfrei weiter.

<sup>3</sup> Bei bestehendem Arbeitsverhältnis endet die Versicherung, wenn die Versicherungspflicht nach Art. 3 wegfällt. Vorbehalten bleibt die freiwillige Versicherung gemäss Abs. 5 dieses Artikels.

<sup>4</sup> Bei unbezahlten Urlauben kann der Versicherte die Versicherung weiterführen. In diesem Fall muss er auch die Arbeitgeberbeiträge entrichten, sofern der Arbeitsvertrag nichts anderes vorsieht. Auf diesen Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%. Falls der Arbeitgeber seine Beiträge während des unbezahlten Urlaubs weiter entrichtet, wird die Versicherung weitergeführt und der Versicherte muss seine Beiträge ebenfalls weiter entrichten. Die Versicherung erlischt, wenn die Beiträge vom Versicherten bzw. Arbeitgeber nicht innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Mahnung einbezahlt werden.

<sup>5</sup> Versicherte, welche der Stiftung mindestens ein Jahr angehört haben, können beim Wegfall der Versicherungspflicht die Risikoversicherung, nicht jedoch die Zusatz-Risikoversicherung, freiwillig weiterführen, sofern und solange sie Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen. Für die freiwillige Risikoversicherung gelten die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss mit folgenden Ausnahmen:

- a) Als versicherter Lohn gilt in der Regel derjenige vor dem Wegfall der Versicherungspflicht. Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Plan entspricht derjenigen vor dem Wegfall der Versicherungspflicht.
- b) Der Versicherte entrichtet neben seinen Risikobeiträgen auch diejenigen des Arbeitgebers. Die Prämien werden monatlich erhoben, bei Zahlungsverzug endet die Versicherung.
- c) Während der freiwilligen Risikoversicherung wird das Altersguthaben lediglich verzinst, d.h. es werden keine Altersgutschriften mehr gutgeschrieben. Die freiwillige Weiterführung der Altersversicherung ist auf Wunsch des Versicherten möglich, er hat in diesem Fall die gesamten Beiträge zu entrichten und das Altersguthaben wird gemäss Art. 24 weiterhin geäufnet.

**Art. 6 Versicherter Lohn**

<sup>1</sup> Massgebend für den versicherten Lohn ist der AHV-pflichtige Jahreslohn, vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen (Überstunden, Nacht- und Sonntagszulagen usw.).

<sup>2</sup> Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Abs. 1 dieses Artikels, vermindert um einen allfälligen Koordinationsbetrag. Der Koordinationsbetrag ist in Abhängigkeit des Planes im Anhang 1 definiert. Sollte der so festgelegte versicherte Lohn kleiner sein als der gemäss BVG zu versichernde Lohn, wird er auf diesen Betrag aufgerundet (vgl. Anhang 3).

<sup>3</sup> In der Anschlussvereinbarung kann ein Maximum für den massgebenden Jahreslohn gemäss Abs. 1 dieses Artikels festgelegt werden, wobei der obere Grenzlohn nach Art. 8 Abs. 1 BVG nicht unterschritten werden darf (vgl. Anhang 3). Der massgebende Jahreslohn entspricht in jedem Fall höchstens dem zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG (Art. 79c BVG).

<sup>4</sup> Lohnänderungen, die im Laufe des Kalenderjahres erfolgen, werden erst am nächstfolgenden 1. Januar für die Änderung des versicherten Lohnes berücksichtigt, sofern sie nicht die Folge einer Änderung des Beschäftigungsgrades sind.

<sup>5</sup> Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.

<sup>6</sup> Versicherte, deren massgebender Jahreslohn nach der Vollendung des 58. Lebensjahres um höchstens die Hälfte reduziert wird, können die Versicherung auf dem bisherigen versicherten Lohn, längstens aber bis zum Rentenalter, freiwillig weiterführen. Der Versicherte muss in diesem Fall auf dem freiwillig versicherten Lohnanteil nebst den Arbeitnehmerbeiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge bezahlen. Auf diesen Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%.

**Art. 7 Besondere Pflichten der Versicherten, Rentner und Anspruchsberechtigten**

<sup>1</sup> Die Versicherten, Rentner und ihre anspruchsberechtigten Hinterlassenen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die die Beziehungen zur Stiftung betreffen, der Geschäftsstelle (vgl. Art. 42) vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderlichen Nachweise zu beschaffen.

<sup>2</sup> Die Versicherten haben der Geschäftsstelle Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren und die im Zusammenhang mit dem Vollzug des FZG und des WEEFG notwendigen Unterlagen zu beschaffen oder die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Bei freiwilligen Einkäufen muss der Versicherte eine schriftliche Erklärung im Zusammenhang mit den Einkaufsbeschränkungen nach Bundesrecht abgeben (Art. 60a und Art. 60b BVV2).

<sup>3</sup> Rentner und Hinterlassene sind verpflichtet, der Geschäftsstelle jeweils unverzüglich die für die exakte Nachführung der Versicherungsakten wesentlichen Tatsachen, wie Änderung der Wohnadresse, des Zivilstands oder der Familienverhältnisse, innerhalb von 30 Tagen wahrheitsgetreu mitzuteilen. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, periodisch von den Rentnern amtliche Lebens- und Zivilstandsbescheinigungen zu verlangen.

<sup>4</sup> Bezüger von Invaliden- und Hinterlassenenrenten müssen der Geschäftsstelle alle anrechenbaren Einkünfte gemäss Art. 22 Abs. 2 melden.

<sup>5</sup> Die Rentner und ihre anspruchsberechtigten Hinterlassenen sind verpflichtet, Ansprüche, welche sie bei der AHV/IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung geltend machen, der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

**Art. 8 Auskunfts- und Meldepflicht des Arbeitgebers**

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber meldet der Geschäftsstelle:

- a) Die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer sowie den für den Arbeitnehmer massgebenden Plan und die Zusatz-Risikoversicherung.
- b) Versicherte, deren Arbeitsverhältnis aufgelöst oder deren Beschäftigungsgrad geändert wird, und ob die Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder die Reduktion des Beschäftigungsgrades aus gesundheitlichen Gründen erfolgt.
- c) Jeweils anfangs Kalenderjahr die massgebenden Jahreslöhne und die Beschäftigungsgrade.
- d) Versicherungsfälle wie Alterspensionierung, Invalidität und Tod.
- e) Die Heirat (mit Datum) von versicherten Arbeitnehmern.

<sup>2</sup> Verletzt der Arbeitgeber diese Auskunfts- und Meldepflicht, so haftet er für die Folgen.

**Art. 9 Information der Versicherten und Rentner**

<sup>1</sup> Auf dem Versicherungsausweis teilt die Stiftung dem Versicherten jährlich die Art und Höhe der versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, den Beitragssatz sowie das Altersguthaben und die Freizügigkeitsleistung mit.

<sup>2</sup> Bei der erstmaligen Fälligkeit einer Leistung sowie bei jeder Änderung der ausgerichteten Renten wird dem Anspruchsberechtigten der jeweilige Anspruch schriftlich mitgeteilt.

<sup>3</sup> Im Freizügigkeitsfall muss die Stiftung dem Versicherten eine Freizügigkeitsabrechnung erstellen. Daraus müssen die Berechnungen gemäss Art. 37 ersichtlich sein.

<sup>4</sup> Die Stiftung muss den Versicherten beim Austritt auf alle gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hinweisen; namentlich hat sie den Versicherten darauf aufmerksam zu machen, wie dieser den Vorsorgeschutz für den Todes- oder Invaliditätsfall beibehalten kann. Die Stiftung erlässt bezüglich der Erhaltung des Vorsorgeschutzes ein Merkblatt, welches an die Versicherten abgegeben wird.

<sup>5</sup> Die Stiftung informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über die Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates. Auf Anfrage wird den Versicherten die vollständige Jahresrechnung und der Jahresbericht ausgehändigt.

**Art. 10 Abtretung, Verpfändung, Verrechnung und Wohneigentumsförderung**

<sup>1</sup> Der Leistungsanspruch aus der Stiftung kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (vgl. Abs. 3 dieses Artikels) gemäss WEFG.

<sup>2</sup> Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Stiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen betreffend Verpfändung und Vorbezüge für selbstgenutztes Wohneigentum befinden sich in einem separaten Reglement (Reglement für die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge).



**Art. 11 Übertragung von Mitteln infolge Ehescheidung (Vorsorgeausgleich)**

<sup>1</sup> Wird bei einer Ehescheidung durch das Gericht bestimmt, dass ein Teil der Freizügigkeitsleistung nach Art. 22 FZG ausbezahlt werden muss, so werden die versicherten Leistungen gekürzt (vgl. Art. 12).

<sup>2</sup> Der Versicherte hat das Recht, sich im Rahmen der übertragenen Mittel wieder einzukaufen, wobei die Bestimmungen über den Eintritt Anwendung finden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich (insbesondere über die Kürzung von Renten), wenn der Vorsorgefall im Zeitpunkt der Scheidung schon eingetreten ist, sind in Anhang 6 geregelt.

**Art. 12 Kürzung der versicherten Leistungen infolge Vorbezug oder Übertragung von Mitteln**

<sup>1</sup> Die versicherten Leistungen werden gekürzt, wenn:

- a) der Versicherte einen Barbezug für Wohneigentum getätigt hat oder
- b) ein Teil der Freizügigkeitsleistung infolge Ehescheidung einer anderen Vorsorgeeinrichtung übertragen werden musste.

<sup>2</sup> Die Kürzung der versicherten Leistungen ergibt sich daraus, dass im Zeitpunkt des Vorbezuges bzw. der Übertragung von Mitteln infolge Ehescheidung

- a) das Altersguthaben um den vorbezogenen bzw. übertragenen Betrag gekürzt wird
- b) das persönliche Beitragskonto sowie das Konto «eingebrachte Gelder» im Verhältnis des vorbezogenen bzw. übertragenen Betrages zur gesamten Freizügigkeitsleistung gekürzt werden
- c) das BVG-Altersguthaben im Verhältnis des vorbezogenen bzw. übertragenen Betrages zur gesamten Freizügigkeitsleistung gekürzt wird.

## II. Finanzierung

---

### Art. 13 Beiträge

<sup>1</sup> Die Versicherten und der Arbeitgeber haben der Stiftung einen Beitrag zu entrichten. Die Beiträge des Versicherten werden diesem vom Arbeitgeber jeden Monat direkt vom Lohn abgezogen. Der Arbeitgeber entrichtet seine Beiträge zur gleichen Zeit wie die Versicherten. Er schuldet der Stiftung die gesamten Beiträge. Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt:

- a) wenn die Versicherung endet oder
- b) wenn der Versicherte eine ganze Altersrente oder eine volle Invalidenrente bezieht.

<sup>2</sup> Bei Arbeitsunfähigkeit eines Versicherten sind die Beiträge geschuldet, solange die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht.

### Art. 14 Höhe der Beiträge

<sup>1</sup> Die Versicherten und der Arbeitgeber haben der Stiftung einen Beitrag zu entrichten, welcher sich aus dem Risikobeitrag (Abs. 2 dieses Artikels) und den Altersgutschriften (Abs. 3 dieses Artikels) zusammensetzt. Die Höhe des Beitrages hängt vom erreichten Alter des Versicherten ab und wird in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet.

<sup>2</sup> Die gesamten Beiträge für die Risikoversicherung, die sogenannten Risikobeiträge, sind in Abhängigkeit des Planes (s. Anhang 1) definiert.

<sup>3</sup> Die gesamten Beiträge für die Altersversicherung, die sogenannten Altersgutschriften, werden nur für Versicherte entrichtet, welche in die Altersversicherung aufgenommen wurden (vgl. Art. 4 Abs. 2). Sie sind in Abhängigkeit des Planes (s. Anhang 1) definiert. Bei der Weiterführung der Versicherung über das Rentenalter hinaus (Art. 25<sup>bis</sup>) gelten für die Beitragssätze der Altersversicherung die Beitragssätze unmittelbar vor Erreichen des Rentenalters.

<sup>4</sup> Die Aufteilung der Beiträge in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge wird in der Anschlussvereinbarung festgehalten. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer.

<sup>5</sup> Der Stiftungsrat kann freie Mittel der Stiftung dazu verwenden, die Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers herabzusetzen. Er trifft diesen Entscheid jeweils für längstens ein Jahr.

### Art. 15 Höhe der Beiträge für die Zusatz-Risikoversicherung

<sup>1</sup> Dieser Artikel gilt nur für Versicherte, welche gemäss Anschlussvereinbarung zu den Mitgliedern einer Zusatz-Risikoversicherung gehören, und für deren Arbeitgeber.

<sup>2</sup> Die Versicherten und der Arbeitgeber haben der Stiftung einen Risikobeitrag für die Zusatz-Risikoversicherung zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird für jeden Arbeitgeber versicherungstechnisch, unter Berücksichtigung des Planes sowie der gewählten Zusatz-Risikoversicherung, bestimmt und in der Anschlussvereinbarung festgehalten. Art. 13 gilt auch bezüglich diesen Beiträgen.

<sup>3</sup> Die Aufteilung der Beiträge in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge wird in der Anschlussvereinbarung festgehalten (Art. 14 Abs. 4 gilt auch bezüglich diesen Beiträgen).

**Art. 16 Eingebachte Freizügigkeitsleistungen / Freiwilliger Einkauf**

<sup>1</sup> Freizügigkeitsleistungen des Versicherten aus früheren Vorsorgeeinrichtungen sind in die Stiftung einzubringen. Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet.

<sup>2</sup> Der Versicherte kann bei seinem Eintritt bzw. bis zur Fälligkeit von Vorsorgeleistungen seine Leistungen in der Stiftung durch freiwillige Einkäufe – im Sinne eines Einkaufs von Versicherungsjahren – erhöhen lassen. Er muss jedoch einen von der Geschäftsstelle ausgehändigten Fragebogen über seinen Gesundheitszustand wahrheitsgetreu ausfüllen. Die Geschäftsstelle entscheidet aufgrund des eingereichten Fragebogens, ob sich der Versicherte zusätzlich durch einen Vertrauensarzt der Stiftung untersuchen lassen muss. Ergibt die vertrauensärztliche Untersuchung ein erhöhtes Versicherungsrisiko, so können die für den Invaliditäts- und Todesfall durch den freiwilligen Einkauf zusätzlich versicherten Leistungen mit einem Vorbehalt versehen und gekürzt werden.

<sup>3</sup> Die freiwilligen Einkäufe werden wie eingebrachte Freizügigkeitsleistungen zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet.

<sup>4</sup> Der freiwillige Einkauf darf höchstens so hoch sein, dass das dadurch erhöhte, gesamte Altersguthaben der Summe der Altersgutschriften ohne Zins ab Beginn der Altersversicherung bis zum Einkauf (maximal aber bis zum Rentenalter) entspricht (vgl. Tabelle im Anhang 1). Die Altersgutschriften werden aufgrund des aktuellen versicherten Lohnes berechnet. Der Versicherte muss die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufsbetrages bei den zuständigen Steuerbehörden selber abklären (siehe insbesondere Abs. 6).

<sup>5</sup> Bei freiwilligen Einkäufen gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen (Art. 60a und Art. 60b Abs. 1 BVV2). Dies betrifft Personen, die:

- a) während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben (das Bundesamt für Sozialversicherung erstellt dazu eine Tabelle),
- b) Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben (der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um diesen Betrag),
- c) aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben. Lässt die Person im Ausland erworbene Vorsorgeansprüche oder -guthaben zur Bezahlung von freiwilligen Einkäufen übertragen, so gilt die Einkaufslimite nach Art. 60 Abs. 1 erster Satz nicht, sofern:
  1. diese Übertragung direkt von einem ausländischen System der beruflichen Vorsorge in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung erfolgt;
  2. die Kasse einer Übertragung zustimmt; und die versicherte Person für diese Übertragung keinen Abzug bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden geltend machen.

<sup>6</sup> Wurden freiwillige Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Kasse zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Artikel 22c FZG.

<sup>7</sup> Im Falle eines Altersrücktrittes vor Erreichen des Rentenalters kann der Versicherte eine Rentenkürzung durch eine freiwillige Nachzahlung ganz oder teilweise aufheben (s. Art. 26 Abs. 1). Die freiwillige Nachzahlung darf maximal so hoch sein, dass die erhöhte Altersrente der versicherten Invalidenrente entspricht (ohne Berücksichtigung der temporären Invaliden-Ergänzungsrente bzw. Invaliden-Zusatzrente).

<sup>8</sup> Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich ist, dürfen gleichwohl freiwillige Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die maximal mögliche Einkaufssumme nicht überschreiten.

**Art. 17 Beiträge für den Sicherheitsfonds**

Die an den BVG-Sicherheitsfonds zu entrichtenden Beiträge werden von der Geschäftsstelle für die betreffenden Versicherten berechnet und dem jeweiligen Arbeitgeber belastet. Dieser kann maximal die Hälfte dieser Kosten durch zusätzliche Beiträge von den Mitgliedern der Altersversicherung decken lassen. Die Aufteilung dieser Kosten wird in der Anschlussvereinbarung geregelt.

**Art. 18 Arbeitgeberbeitragsreserve**

Der Arbeitgeber kann durch freiwillige Vorauszahlung in der Stiftung eine Reserve bilden, aus der von ihm geschuldete Beiträge entnommen werden können. Diese Arbeitgeberbeitragsreserve wird für jeden Arbeitgeber gesondert geführt. Sie kann mit Zustimmung des jeweiligen Arbeitgebers im Rahmen des Stiftungszwecks auch anders verwendet werden.

### III. Leistungen

---

#### A. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 19 Art der Leistungen

<sup>1</sup> Im Rahmen des Reglements versichert die Stiftung folgende Leistungen:

- a) Altersrenten und Kinderrenten
- b) Invalidenrenten und Kinderrenten, temporäre Invaliden-Ergänzungsrenten
- c) Ehegattenrenten, Renten an den geschiedenen Ehegatten
- d) Waisenrenten
- e) Todesfallkapitalien
- f) Freizügigkeitsleistungen

<sup>2</sup> Für Versicherte, welche gemäss Anschlussvereinbarung zu den Mitgliedern einer Zusatz-Risikoversicherung gehören, versichert die Stiftung folgende zusätzlichen Leistungen:

- a) Temporäre Invaliden-Zusatzrenten
- b) Temporäre Ehegatten-Zusatzrenten
- c) Waisen-Zusatzrenten

##### Art. 20 Auszahlung der Renten

Die Renten werden in Jahresbeträgen festgesetzt und in monatlichen, auf ganze Franken gerundeten Raten jeweils Ende Monat ausbezahlt. Für denjenigen Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente noch ganz ausbezahlt. Die Stiftung erfüllt ihre Verpflichtung durch Zahlung an ein auf den Namen des Versicherten lautendes Bank- oder Postcheckkonto in der Schweiz, beziehungsweise in einem EU- oder EFTA-Staat.

##### Art. 21 Kapitalabfindung

<sup>1</sup> Eine Rente wird durch eine Kapitalabfindung abgelöst, wenn die Alters- oder Invalidenrente aus der Stiftung weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente beträgt (vgl. Anhang 3). Die Kapitalabfindung entspricht dem angesparten Altersguthaben.

<sup>2</sup> Ein Versicherter kann sich seine Altersleistungen ganz oder teilweise als Kapitalabfindung auszahlen lassen (vorbehalten bleibt Art. 16 Abs. 6). Er hat dies der Stiftung mindestens ein Jahr vor Entstehung des Anspruches schriftlich bekannt zu geben, wobei der Ehegatte schriftlich zustimmen muss. Die maximale Kapitalabfindung entspricht dem angesammelten Altersguthaben, in diesem Falle werden keine Alters- und Hinterlassenenleistungen mehr ausgerichtet. Bei teilweiser Kapitalabfindung werden die verbleibenden Alters- und Hinterlassenenleistungen aufgrund des reduzierten Altersguthabens berechnet. Die Stiftung erlässt ein Merkblatt betreffend die Folgen einer Kapitalabfindung, welches an interessierte Versicherte abgegeben wird.

##### Art. 22 Kürzung der Risikoleistungen

<sup>1</sup> Die Stiftung kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als mutmasslich entgangener Verdienst nach dem Rentenalter gilt der unmittelbar vor dem Rentenalter gültige Verdienst, wobei dieser Betrag zwischen dem Erreichen des Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt dem Teuerungszuwachs angepasst werden muss (Art. 24 Abs. 2 bis BVV2).

<sup>2</sup> Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wobei die Einkünfte des Ehegatten und der Waisen zusammengerechnet werden:

- a) Leistungen der AHV/IV oder ausländischer Sozialversicherungen
- b) Leistungen der Militärversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung
- c) Leistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen (2. Säule)

Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung erzielt wird. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

<sup>3</sup> Kapitalleistungen im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels werden zu ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.

<sup>4</sup> Hilfslosenentschädigungen, Integritätsentschädigungen, Genugtuungssummen, Abfindungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.

<sup>5</sup> Die Stiftung kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

<sup>6</sup> Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn der Anspruchsberechtigte den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt hat.

<sup>7</sup> Versicherte oder deren Hinterlassene sind verpflichtet, allfällige Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der Stiftung an diese abzutreten.

<sup>8</sup> Die Stiftung kann eine Kürzung jederzeit überprüfen und die Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

<sup>9</sup> In Härtefällen kann die Stiftung auf eine Kürzung teilweise oder ganz verzichten.

## **Art. 23**

### **Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung**

<sup>1</sup> Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Art. 36 Abs. 1 BVG gemäss Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst. Diese indextierten BVG-Mindestleistungen sind mit den effektiv ausgerichteten Renten zu vergleichen und der höhere der beiden Beträge ist auszuzahlen.

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen werden die Renten nach den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung der Preisentwicklung angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang dies möglich ist. Der Stiftungsrat erläutert seine Entscheidung in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht.

## B. Altersleistungen

### Art. 24 Altersguthaben

<sup>1</sup> Die Altersgutschriften (vgl. Art. 14 Abs. 3) werden auf dem Alterskonto des Versicherten sparkassenmässig angesammelt und ergeben samt Zins und Zinseszins das jeweilige Altersguthaben.

<sup>2</sup> Der Zins wird am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Stand des Altersguthabens am Anfang des betreffenden Jahres berechnet. Die Altersgutschrift des laufenden Jahres wird ohne Zins zum Altersguthaben dazugeschlagen.

<sup>3</sup> Der Zinssatz für Geschäftsvorfälle im laufenden Geschäftsjahr (wie Austritte, WEF, Scheidungen, Alterspensionierungen, Tod und Invalidität) entspricht dem BVG-Mindestzinssatz, solange der Stiftungsrat keinen anderen Zinssatz beschliesst. Pensionierungen und Austritte am 31.12. zählen nicht zu den Geschäftsvorfällen im laufenden Geschäftsjahr. Im Übrigen bestimmt der Stiftungsrat den Zinssatz Ende Jahr für das abgelaufene Geschäftsjahr aufgrund der finanziellen Lage der Kasse.

<sup>4</sup> Tritt ein Versicherungsfall ein oder verlässt der Versicherte die Stiftung während des laufenden Jahres, so muss sie dem Alterskonto folgendes gutschreiben:

- a) den Zins nach Abs. 3 dieses Artikels anteilmässig berechnet bis zum Eintritt des Versicherungsfalles oder bis zum Zeitpunkt des Austrittes
- b) die unverzinsten Altersgutschriften bis zum Eintritt des Versicherungsfalles oder bis zum Austritt des Versicherten.

<sup>5</sup> Tritt ein Versicherter während des Jahres ein, so muss die Stiftung am Jahresende seinem Alterskonto folgendes gutschreiben:

- a) die eingebrachte Freizügigkeitsleistung
- b) den Zins auf der eingebrachten Freizügigkeitsleistung ab Überweisungsdatum
- c) die unverzinsten Altersgutschriften für den Teil des Jahres, während dem der Versicherte der Stiftung angehörte.

<sup>6</sup> Die Stiftung muss das Altersguthaben eines Invaliden für den Fall einer Reaktivierung weiterführen. Das Altersguthaben des Invaliden ist zu verzinsen. Der Zinsfuss entspricht demjenigen von Abs. 3 dieses Artikels. Als versicherter Lohn ist der letzte versicherte Lohn massgebend.

<sup>7</sup> Wird dem Versicherten eine Teilinvalidenrente zugesprochen, so teilt die Stiftung das Altersguthaben entsprechend auf. Sie behandelt den einen Teil gemäss Abs. 6 dieses Artikels. Der andere Teil des Altersguthabens ist demjenigen eines voll erwerbstätigen Versicherten gleichgestellt.

### Art. 25 Altersrente und Kinderrenten

<sup>1</sup> Hat ein Versicherter das Rentenalter erreicht, so hat er Anspruch auf eine Altersrente (vgl. auch Art. 21 Abs. 2).

<sup>2</sup> Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt erworbenen Altersguthaben der Stiftung durch Multiplikation mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang 3.

<sup>3</sup> Es werden keine Alters-Kinderrenten ausgerichtet. Das BVG-Minimum wird jedoch in jedem Fall eingehalten.

<sup>4</sup> Die Altersrente wird bis zum Tod des Rentners ausbezahlt. Allfällige Kinderrenten werden dann durch Waisenrenten abgelöst.

**Art. 25<sup>bis</sup> Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus**

Arbeitet der Versicherte über das Rentenalter hinaus weiter beim Arbeitgeber, so kann er aus einer der folgenden Möglichkeiten wählen:

- a) die Altersrente wird nebst seinem Lohn ausbezahlt (das gleiche gilt für die Kinderrenten) oder
- b) die Versicherung wird, solange der Versicherte weiterarbeitet, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, weitergeführt. In diesem Fall bleibt das Altersguthaben bei der Kasse und wird weiterverzinst. Während der Weiterführung der Versicherung nach dem Rentenalter sind durch den Versicherten und den Arbeitgeber Beiträge für die Altersversicherung (Sparbeiträge) zu bezahlen. Bei Beendigung der Versicherung entspricht die Altersrente dem bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Versicherungspflicht erworbenen Altersguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz. Dieser entspricht dem Umwandlungssatz im Rentenalter und wird für jeden Monat des späteren Bezugs um 0,0125% erhöht.

Tritt nach dem Rentenalter Tod oder Invalidität ein, so werden die Leistungen aufgrund der Altersrente berechnet auf die der Versicherte bei seinem Tod oder Invalidität Anspruch gehabt hätte. Es wird kein Todesfallkapital versichert (Art. 36).

**Art. 26 Vorzeitiger Altersrücktritt, Teil-Altersrente**

<sup>1</sup> Wird das Arbeitsverhältnis einer weiblichen Versicherten nach Vollendung des 59. Altersjahres und eines männlichen Versicherten nach Vollendung des 60. Altersjahres aufgelöst, so erfolgt eine vorzeitige Alterspensionierung und es besteht Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente. Erfolgt ein Übertritt in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers oder ist er als arbeitslos gemeldet, dann kann der Versicherte anstelle der vorzeitigen Altersrente die Überweisung der Freizügigkeitsleistung verlangen. Die Höhe der vorzeitigen Altersrente ergibt sich aus dem bis zum Altersrücktritt erworbenen Altersguthaben der Stiftung multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Abs. 2 dieses Artikels (vgl. auch Art. 21 Abs. 2). Der Versicherte kann eine Rentenkürzung durch eine freiwillige Nachzahlung ganz oder teilweise aufheben.

<sup>2</sup> Der Umwandlungssatz wird bei einer vorzeitigen Pensionierung reduziert. Der Umwandlungssatz in Abhängigkeit des Alters bei Rentenbeginn ist im Anhang 3 aufgeführt.

<sup>3</sup> Der Versicherte hat Anspruch auf eine Teil-Altersrente, wenn sein Beschäftigungsgrad nach Vollendung des 59. Altersjahres für weibliche Versicherte und nach Vollendung des 60. Altersjahres für männliche Versicherte dauernd um mindestens 40% der Normalarbeitszeit des Arbeitgebers herabgesetzt wird.

<sup>4</sup> Die Höhe der Teil-Altersrente wird aufgrund des wegfallenden versicherten Lohnes gleich berechnet wie die vorzeitige Altersrente. Wird dem Versicherten eine Teil-Altersrente zugesprochen, so teilt die Stiftung das Altersguthaben entsprechend auf. Sie behandelt den einen Teil wie bei einer vorzeitigen Pensionierung. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Versicherten gleichgestellt.

<sup>5</sup> Der Teil-Altersrentenbezüger bleibt beitragspflichtig für den versicherten Lohn, der seiner verbleibenden Erwerbstätigkeit entspricht.



## C. Invalidenleistungen

### Art. 27 Invalidität

<sup>1</sup> Anspruch auf Invalidenleistungen haben Versicherte, die im Sinne der IV invalid sind und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert waren.

<sup>2</sup> In Anlehnung an die Übergangsbestimmung zur 1. BVG Revision Buchstabe f gilt folgendes: Sofern der Anspruch auf eine IV-Rente vor dem 31.12.2006 entsteht, hat der Versicherte Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der IV zu mindestens zwei Dritteln invalid ist, und auf eine halbe Invalidenrente, wenn er im Sinne der IV zu mindestens 50 Prozent invalid ist. Entsteht der Anspruch auf eine Rente der IV nach dem 31.12.2006, so hat der Versicherte Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid ist, auf eine Dreiviertelrente, wenn er zu mindestens 60% invalid ist, auf eine halbe Rente, wenn er im Sinne der IV zu mindestens 50 Prozent invalid ist und auf eine Viertelsrente, wenn er im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid ist.

### Art. 28 Invalidenrente und Kinderrenten

<sup>1</sup> Die volle Invalidenrente entspricht dem massgebenden Altersguthaben (vgl. Abs. 2), multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang 3.

<sup>2</sup> Das massgebende Altersguthaben besteht aus

- a) dem Altersguthaben das der Versicherte bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat,
- b) der Summe der bis zum Rentenalter fehlenden Altersgutschriften ohne Zinsen; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechnet.

<sup>3</sup> Im Fall einer teilweisen Invalidität wird bei späterer voller Invalidität oder beim Altersrücktritt neben der bisherigen Teilrente eine aufgrund des verbleibenden versicherten Lohnes berechnete zusätzliche Rente ausgerichtet.

<sup>4</sup> Der Teilinvalide bleibt beitragspflichtig für den versicherten Lohn, der seiner verbleibenden Erwerbstätigkeit entspricht.

<sup>5</sup> Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente.

Für Kinder, die bei Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente bereits auf der Welt waren, wird eine Invalidenkinderrente in der Höhe von 20% der Invalidenrente (mindestens aber 8% des letzten versicherten Lohnes) ausgerichtet. Für Kinder, die nach Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente auf die Welt kommen entspricht die Kinderrente der Invalidenkinderrente nach BVG.

<sup>6</sup> Der Anspruch auf Invalidenrenten beginnt mit demjenigen der staatlichen IV, frühestens aber, nachdem der Lohn oder das ihn ersetzende Kranken- oder Unfalltaggeld nicht mehr ausbezahlt wird. Das Taggeld kann jedoch nur dann als voller Lohnersatz angerechnet werden, wenn es mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt und wenn der Arbeitgeber mindestens für die Hälfte der Prämien dieser Versicherung aufgekommen ist.

<sup>7</sup> Der Anspruch auf Invalidenleistungen erlischt mit dem Tod des Anspruchsberechtigten oder mit dem Wegfall der Invalidität.

**Art. 29 Temporäre Invaliden-Ergänzungsrente**

<sup>1</sup> Invalidenrentner, deren volle Invalidenrente weniger als 40% des letzten versicherten Lohnes beträgt, haben Anspruch auf eine temporäre Invaliden-Ergänzungsrente. Die Höhe der vollen Invaliden-Ergänzungsrente wird so bestimmt, dass die volle Invalidenrente zusammen mit der vollen Invaliden-Ergänzungsrente 40% des letzten versicherten Lohnes beträgt. Die Festsetzung des Invaliditätsgrades und die Rentenabstufung erfolgen analog zu Art. 27.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Invaliden-Ergänzungsrente beginnt mit dem Anspruch auf die Invalidenrente. Er erlischt, wenn der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, spätestens jedoch dann, wenn der Invalidenrentner das Rentenalter erreicht.

**Art. 30 Temporäre Invaliden-Zusatzrente**

<sup>1</sup> War der Invalidenrentner bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, Mitglied einer Zusatz-Risikoversicherung, hat er Anspruch auf eine Invaliden-Zusatzrente, wenn

- a) er gemäss Art. 27 Anspruch auf eine Invalidenrente hat und
- b) er das Rentenalter noch nicht erreicht hat und
- c) die volle Invaliden- und Invaliden-Ergänzungsrente zusammen kleiner sind als der in Anhang 2 aufgeführte Grenzwert.

<sup>2</sup> Die Höhe der vollen Invaliden-Zusatzrente ist abhängig von der Zusatz-Risikoversicherung und ist im Anhang 2 aufgeführt.

<sup>3</sup> Die Festsetzung des Invaliditätsgrades und die Rentenabstufung erfolgen analog zu Art. 27.

<sup>4</sup> Der Anspruch auf Invaliden-Zusatzrente beginnt mit dem Anspruch auf die Invalidenrente. Er erlischt, wenn der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, spätestens jedoch dann, wenn der Invalidenrentner das Rentenalter erreicht.

**D. Hinterlassenenleistungen****Art. 31 Ehegattenrente**

<sup>1</sup> Stirbt ein verheirateter Versicherter oder ein verheirateter Alters- oder Invalidenrentner, so hat sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Ehegatten:

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
- b) mit dem verstorbenen Versicherten gemeinsame Kinder hat oder
- c) das 45. Lebensjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

<sup>2</sup> Erfüllt der überlebende Ehegatte des verstorbenen Versicherten bzw. des verstorbenen Alters- oder Invalidenrentners keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten.

<sup>3</sup> Die Ehegattenrente beträgt

- beim Tod eines Versicherten 60% der zur Zeit des Todes versicherten Invalidenrente mindestens aber 24% des letzten versicherten Lohnes
- beim Tod eines Invalidenrentners 60% der laufenden Invalidenrente und einer allfälligen Invalidenergänzungsrente
- beim Tod eines Altersrentners 60% der laufenden Altersrente.

<sup>4</sup> Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem auf den Tod des Ehegatten folgenden Monat, frühestens aber nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten oder bei dessen Wiederverheiratung. Bei Wiederverheiratung wird eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten ausbezahlt.

<sup>5</sup> Erfolgte die Heirat nach dem Rentenalter dann ist die Ehegattenrente auf das BVG-Minimum beschränkt.

<sup>6</sup> Ist der bezugsberechtigte Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte, so wird die Ehegattenrente für jedes volle und angefangene Jahr über den Altersunterschied von 15 Jahren hinaus um 2% der Ehegattenrente gekürzt.

### **Art. 32 Temporäre Ehegatten-Zusatzrente**

<sup>1</sup> War der verstorbene Versicherte oder Invalidenrentner Mitglied einer Zusatz-Risikoversicherung, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegatten-Zusatzrente, wenn

- a) er Anspruch auf eine Ehegattenrente gemäss Art. 31 hat und
- b) der Verstorbene beim Tod das Rentenalter noch nicht erreicht hat und
- c) die Ehegattenrente kleiner ist als der in Anhang 2 aufgeführte Grenzwert.

<sup>2</sup> Die Höhe der Ehegatten-Zusatzrente ist abhängig von der Zusatz-Risikoversicherung. Sie wird im Anhang 2 definiert.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Ehegatten-Zusatzrente beginnt mit dem Anspruch auf die Ehegattenrente. Er erlischt, wenn der Anspruch auf die Ehegattenrente erlischt, spätestens jedoch dann, wenn der Verstorbene das Rentenalter erreicht hätte.

### **Art. 33 Rente an den geschiedenen Ehegatten**

<sup>1</sup> Die Leistungsansprüche an den geschiedenen Ehegatten nach dem Tod seines früheren Ehegatten richten sich nach dem BVG, und diese Leistungen sind auf die BVG-Mindestleistungen beschränkt. Sie werden zudem um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen.

<sup>2</sup> Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente. Voraussetzung für eine Leistung an den geschiedenen Ehegatten ist demnach, dass die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat; und

- a) falls die Ehe nach dem 1.1.2017 geschieden wurde:  
dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB (bzw. bei der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes) zugesprochen wurde bzw.
- b) falls die Ehe vor dem 1.1.2017 geschieden wurde:  
dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

**Art. 34 Waisenrente**

<sup>1</sup> Die Kinder eines verstorbenen Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners haben Anspruch auf eine Waisenrente. Als Kinder gelten auch Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt der Verstorbene vorwiegend aufgekommen ist.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Waisenrente beginnt mit dem Monat, der dem Tod des Versicherten bzw. Alters- oder Invalidenrentners folgt, frühestens aber nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für Kinder, die in Ausbildung stehen oder mindestens zu 70 Prozent invalid sind, dauert der Rentenanspruch bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. bis sie erwerbsfähig werden, längstens aber bis sie das 25. Lebensjahr vollendet haben.

<sup>3</sup> Die Waisenrente beträgt

- beim Tod eines Versicherten 20% der zur Zeit des Todes versicherten Invalidenrente, mindestens aber 8% des letzten versicherten Lohnes
- beim Tod eines Invalidenrentners 20% der laufenden Invalidenrente und einer allfälligen Invalidenergänzungsrente
- beim Tod eines Altersrentners 20% der laufenden Altersrente.

Vollwaisen erhalten die doppelte Rente.

**Art. 35 Waisen-Zusatzrente**

<sup>1</sup> War der verstorbene Versicherte oder Invalidenrentner Mitglied einer Zusatz-Risikoversicherung, haben die Kinder des Verstorbenen Anspruch auf eine Waisen-Zusatzrente, wenn

- a) sie Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 34 haben und
- b) der Verstorbene beim Tod das Rentenalter noch nicht erreicht hat und
- c) die Waisenrente kleiner ist als der in Anhang 2 aufgeführte Grenzwert.

<sup>2</sup> Die Höhe der Waisen-Zusatzrente ist im Anhang 2 aufgeführt.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Waisen-Zusatzrente beginnt mit dem Anspruch auf die Waisenrente. Er erlischt, wenn der Anspruch auf die Waisenrente erlischt, spätestens jedoch dann, wenn der Verstorbene das Rentenalter erreicht hätte.

**Art. 36 Todesfallkapital**

<sup>1</sup> Beim Tod eines Versicherten vor Erreichen des Rentenalters wird der Teil des angesammelten Altersguthabens, welcher nicht zur Finanzierung von Leistungen nach Art. 31 (Ehegattenrente), Art. 33 (Rente an den geschiedenen Ehegatten) und Art. 34 (Waisenrente) benötigt wird, als Todesfallkapital fällig. Zur Finanzierung der Leistungen nach Art. 31, Art. 33 und Art. 34 wird im Zeitpunkt des Todes des Versicherten der nach versicherungstechnischen Grundsätzen ermittelte Barwert der ungekürzten Leistungen zurückgestellt.

<sup>2</sup> Das Todesfallkapital wird an den überlebenden Ehegatten ausbezahlt. Bei Fehlen eines Ehegatten wird das Todesfallkapital ausbezahlt an:

- a) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt wurden, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sowie die Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente haben;
- b) beim Fehlen von Personen nach Buchstabe a: die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben, die Eltern oder die Geschwister.

Personen, die Anspruch auf das Todesfallkapital erheben, haben dies innerhalb von drei Monaten nach dem Tod schriftlich geltend zu machen. Der Stiftungsrat stellt abschliessend fest, ob eine Person als in erheblichem Masse unterstützt betrachtet werden kann.

<sup>3</sup> Für den Fall, dass mehrere Personen Anspruch auf das Todesfallkapital haben, kann der unverheiratete Versicherte zu Lebzeiten durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung festlegen, welche der in Abs. 2 Buchstabe a bzw. bei deren Fehlen Buchstabe b genannten Personen zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Liegt keine derartige schriftliche Erklärung vor, so wird das Todesfallkapital vom Stiftungsrat nach freiem Ermessen auf eine oder mehrere der anspruchsberechtigten Personen aufgeteilt.

<sup>4</sup> Sind keine bezugsberechtigten Personen gemäss Abs. 2 dieses Artikels vorhanden, so wird kein Todesfallkapital ausbezahlt.

## E. Leistungen beim Austritt

### Art. 37 Freizügigkeitsleistung

<sup>1</sup> Endet die Versicherung aus anderen Gründen als Alter, Tod oder Invalidität, so hat der austretende Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung und ab diesem Zeitpunkt mit dem Mindestzinssatz nach BVG verzinst. Überweist die Stiftung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, so ist ab Ende dieser Frist, frühestens aber 30 Tage nach dem Austritt, ein vom Bundesrat festgelegter Verzugszins zu bezahlen (vgl. Anhang 3).

<sup>2</sup> Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Altersguthaben beim Austritt (Art. 15 FZG), mindestens aber dem Anspruch gemäss Abs. 3 dieses Artikels (Art. 17 FZG) und mindestens dem BVG-Altersguthaben (Art. 18 FZG).

<sup>3</sup> Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG setzt sich wie folgt zusammen:

- a) die in die Stiftung eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und freiwilligen Einkäufe samt Zinsen
- b) die vom Versicherten reglementarisch an die Stiftung geleisteten Arbeitnehmerbeiträge für die Altersversicherung samt Zins und einem Zuschlag von 4% für jedes Altersjahr über 20, höchstens aber von 100%.

Beiträge, bei denen der Versicherte zu seinen eigenen auch die Arbeitgeberbeiträge bezahlt hat (Art. 5 Abs. 4 und 5 und Art. 6 Abs. 6), sind nicht zuschlagsberechtigt.

Der Zinssatz für die Verzinsung in Abs. 3 richtet sich nach dem FZG. Während der Dauer einer Unterdeckung kann dieser Zinssatz auf den Zinssatz, mit welchem die Altersguthaben verzinst werden (Art. 24 Abs. 3), herabgesetzt werden.

<sup>4</sup> Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation gemäss Art. 23 FZG besteht neben dem Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung ein individueller oder ein kollektiver Anspruch auf freie Mittel. Besteht hingegen bei einer Teil- oder Gesamtliquidation ein versicherungstechnischer Fehlbetrag, dann wird dieser bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung mit einem anteilmässigen Abzug berücksichtigt. Dabei darf das Altersguthaben nach BVG jedoch nicht geschmälert werden. Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation werden in einem separaten Reglement geregelt, welches von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.

<sup>5</sup> Hat die Stiftung die Freizügigkeitsleistung erbracht und muss sie später Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausrichten, so ist die bereits erbrachte Freizügigkeitsleistung der Stiftung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

**Art. 38 Überweisung der Freizügigkeitsleistung**

<sup>1</sup> Die Stiftung überweist die Freizügigkeitsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung.

<sup>2</sup> Ist die Überweisung der Freizügigkeitsleistung an eine neue Vorsorgeeinrichtung nicht möglich, so muss der Versicherte mitteilen, in welcher gemäss FZG zulässigen Form der Vorsorge-schutz erhalten werden soll. Der Versicherte muss diese Mitteilung innerhalb von 30 Tagen nach dem Austritt abgeben. Falls die Mitteilung bis 6 Monate nach dem Austritt nicht erfolgt ist, wird die Freizügigkeitsleistung umgehend an die Auffangeinrichtung überwiesen, spätestens aber nach zwei Jahren.

<sup>3</sup> Bei der Überweisung der Freizügigkeitsleistung gibt die Stiftung an:

- a) das BVG-Altersguthaben
- b) die Freizügigkeitsleistung bei Erreichen des 50. Altersjahres
- c) die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung nach dem 01.01.1995
- d) für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1995 geheiratet haben, die erste nach dem 01.01.1995 mitgeteilte oder fällig gewordene Freizügigkeitsleistung und den Zeitpunkt der Mitteilung beziehungsweise der Fälligkeit;
- e) in welchem Umfang Mittel infolge Ehescheidung übertragen wurden und wie hoch der BVG-Anteil ist (falls bekannt, spätestens aber für Scheidung nach dem 01.01.2017);
- f) ob und in welchem Umfang Mittel vorbezogen wurden und der Zeitpunkt des Vorbezugs. Falls bekannt (spätestens aber für Bezüge nach dem 01.01.2017) ist zudem mitzuteilen, wie hoch der BVG-Anteil am Vorbezug ist und die Höhe der bis zum Vorbezug erworbenen Freizügigkeitsleistung;
- g) ob und in welchem Umfang der Versicherte die Freizügigkeits- bzw. Vorsorgeleistung verpfändet hat.

<sup>4</sup> Versicherte können die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:

- a) sie die Schweiz endgültig verlassen (vorbehalten bleibt Art. 25f FZG) oder
- b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen Versicherung gemäss BVG nicht mehr unterstehen oder
- c) die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

## IV. Organisation

---

### Art. 39 Stiftungsrat

<sup>1</sup> Das oberste paritätische Organ der Stiftung nach Art. 51 BVG ist der Stiftungsrat, der aus sechs Mitgliedern besteht. Die Arbeitgeber/-nehmer-Verbände (Stifter) wählen durch ihre zuständigen Organe je drei Mitglieder.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung. Der Stiftungsrat wählt den Präsidenten aus seiner Mitte. Dieser muss nicht abwechslungsweise ein Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter sein.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sind die Voraussetzungen, unter denen ein Mitglied in den Stiftungsrat gewählt wurde, nicht mehr erfüllt, so kann der Stiftungsrat auf Antrag des entsendenden Stifters das Ausscheiden dieses Stiftungsratsmitglieds beschliessen.

<sup>4</sup> Der Stiftungsrat nimmt alle ihm gemäss gesetzlichen Vorschriften (Art. 51a BVG) zugewiesenen Aufgaben wahr. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung der Stiftung gemäss vorliegendem Reglement. Er vertritt die Stiftung nach aussen.

<sup>5</sup> Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich. Im übrigen können vier Mitglieder des Stiftungsrates jederzeit, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden, die Einberufung einer Sitzung verlangen.

<sup>6</sup> Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

<sup>7</sup> Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, sofern solche einstimmig gefasst werden. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Stiftungsrates aufzunehmen.

<sup>8</sup> Bei Stimmgleichheit, ausser bei der Konstituierung, hat der Präsident den Stichentscheid. Herrscht bei der Konstituierung des Stiftungsrates Stimmgleichheit, so entscheidet ein im gegenseitigen Einvernehmen bestimmter neutraler Schiedsrichter. Kommt keine Einigung über den Schiedsrichter zustande, so wird dieser von der Aufsichtsbehörde bestimmt.

### Art. 40 Mitwirkungsrecht des Personals

Abschluss, Änderungen und Auflösung der Anschlussvereinbarung durch den Arbeitgeber haben im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung zu erfolgen.

### Art. 41 Verwaltungskosten

Die Finanzierung der Verwaltungskosten wird in einem separaten Reglement festgelegt.

### Art. 42 Geschäftsstelle / Rechnungsjahr

<sup>1</sup> Die vom Stiftungsrat bestimmte Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte und die Rechnungsführung der Stiftung. Der Stiftungsrat bestimmt den Geschäftsführer.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle ist befugt, alle die Stiftung betreffenden Fälle gemäss diesem Reglement zu behandeln. Sie besorgt den Verkehr mit den Versicherten, den Arbeitgebern, den Bezugsberechtigten und den Behörden unter Aufsicht des Stiftungsrates.

<sup>3</sup> Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

**Art. 43 Kontrolle**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat bestimmt eine Revisionsstelle. Diese hat jährlich die formelle Geschäftsführung, die Rechnung und die Kapitalanlagen der Stiftung zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten. Auf Anfrage wird den Versicherten der Bericht der Revisionsstelle ausgehändigt.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat lässt mindestens alle drei Jahre durch einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge ein versicherungstechnisches Gutachten erstellen. Die Versicherten sind berechtigt, in das versicherungstechnische Gutachten Einsicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Ergibt eine versicherungstechnische Prüfung nach Abs. 2 einen Fehlbetrag, so hat der Stiftungsrat die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts einzuleiten. Hierzu können sowohl die Beiträge erhöht als auch die Leistungen herabgesetzt werden. Die Leistungen nach BVG können jedoch nicht herabgesetzt werden.

<sup>4</sup> Der Bericht der Revisionsstelle und der Bericht des Experten für die berufliche Vorsorge sind der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben. Die Versicherten und die Arbeitgeber sind in geeigneter Form darüber zu informieren.

**Art. 44 Verantwortlichkeit**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Stiftungsrates, sowie die mit der Geschäftsführung, der Kontrolle und der technischen Überprüfung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen.

<sup>2</sup> Die in Abs. 1 dieses Artikels genannten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der Arbeitgeber der Schweigepflicht.

**Art. 45 Unterdeckung**

<sup>1</sup> Im Falle einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für die berufliche Vorsorge die erforderlichen Massnahmen zu Behebung der Unterdeckung fest. Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Kasse während der Dauer einer Unterdeckung im Rahmen von Art. 65d BVG

a) von den Versicherten und vom Arbeitgeber zusätzliche Beiträge erheben (der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer),

b) bei den Rentnern einen Beitrag verlangen, welcher mit den laufenden Renten verrechnet wird,

c) und, sofern sich die Massnahmen nach lit. a) und b) als ungenügend erweisen, in der Schattenrechnung nach BVG den Mindestzinssatz (Anhang V Abs. 3 des vorliegenden Reglements) unterschreiten.

<sup>2</sup> Sie kann zudem die anwartschaftlichen Leistungsansprüche herabsetzen, wobei die BVG-Mindestleistungen nicht unterschritten werden dürfen. Die Kasse kann auch beschliessen, dass während der Dauer einer Unterdeckung die Verpfändung, der Vorbezug und die Rückzahlung von Geldern für selbstgenutztes Wohneigentum zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden können (Art. 30f BVG).

**Art. 46 Haftung**

Für die durch das vorliegende Reglement festgesetzten Leistungen haftet nur die Stiftung mit ihrem Vermögen.



## V. Übergangsbestimmungen

---

### **Art. 47      Geltung der bisherigen Reglemente**

Das bisherige Reglement – inkl. Übergangsbestimmungen – ist massgebend für die Versicherungsleistungen, welche vor dem 01.01.2017 entstanden sind (bei Invalidenleistungen ist der Beginn der Arbeitsunfähigkeit ausschlaggebend). Davon ausgenommen sind die Art. 22, 31 und 33 sowie der Anhang 6, welche für alle Versicherungsleistungen gelten, auch wenn sie vor Inkrafttreten dieses Reglements entstanden sind.

## **VI. Schlussbestimmungen**

---

### **Art. 48 Ergänzende Entscheide**

Der Stiftungsrat ist befugt, in allen in diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelten Fällen im Rahmen der Stiftungsurkunde und der gesetzlichen Bestimmungen, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

### **Art. 49 Rechtsstreitigkeiten**

Über Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern, Versicherten, Rentnern und anderen Anspruchsberechtigten einerseits und der Stiftung andererseits, welche nicht intern gelöst werden können, entscheidet das zuständige kantonale Gericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Sitz des Arbeitgebers, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

### **Art. 50 Reglementsänderungen**

Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz und Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert werden. Reglementsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines mit der Einladung zuzustellenden schriftlichen Antrags.

### **Art. 51 Auflösung und Liquidation**

Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation gemäss Art. 23 FZG besteht neben dem Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung ein individueller oder ein kollektiver Anspruch auf freie Mittel. Besteht hingegen bei einer Teil- oder Gesamtliquidation gemäss Art. 23 FZG ein versicherungstechnischer Fehlbetrag, dann kann dieser bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung mit einem anteilmässigen Abzug berücksichtigt werden. Dabei darf das Altersguthaben nach BVG jedoch nicht geschmälert werden.

### **Art. 52 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 23.11.2016 auf den 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig wird das Reglement mit Gültigkeit ab 01.01.2016 aufgehoben, vorbehalten bleibt Art. 47.

## Anhang 1 – Versicherungspläne

Die Stiftung führt **fünf Versicherungspläne**. In allen Plänen ist die Versicherungspflicht in der Stiftung an einen in der Anschlussvereinbarung definierten **Mindestlohn** geknüpft (vgl. Art. 3 Abs. 1).

### Plan A

**Versicherter Lohn** (vgl. Art. 6 Abs. 2) = gemeldeter AHV-Jahreslohn abzüglich **Koordinationsbeitrag**. Der Koordinationsbeitrag entspricht dem unteren Grenzlohn nach Art. 8 Abs. 1 BVG (siehe Anhang 3). In der Anschlussvereinbarung kann auch ein tieferer Koordinationsbeitrag festgelegt werden.

**Altersgutschriften und Risikobeiträge** in % des versicherten Lohnes

Alter		Altersgutschrift	Risikobeitrag
Männer	Frauen		
18–24	18–24	0%	3.8%
25–34	25–34	8%	3.8%
35–44	35–44	11%	3.8%
45–54	45–54	16%	3.8%
55–65	55–64	21%	3.8%

### Plan B

**Versicherter Lohn** (vgl. Art. 6 Abs. 2) = gemeldeter AHV-Jahreslohn, d.h. der Koordinationsbeitrag beträgt CHF 0.00.

**Altersgutschriften und Risikobeiträge** in % des versicherten Lohnes

Alter		Altersgutschrift	Risikobeitrag
Männer	Frauen		
18–24	18–24	0%	3.8%
25–34	25–34	9%	3.8%
35–44	35–44	11%	3.8%
45–54	45–54	13%	3.8%
55–65	55–64	15%	3.8%

### Plan C

**Versicherter Lohn** (vgl. Art. 6 Abs. 2) = gemeldeter AHV-Jahreslohn, d.h. der Koordinationsbeitrag beträgt CHF 0.00.

**Altersgutschriften und Risikobeiträge** in % des versicherten Lohnes

Alter		Altersgutschrift	Risikobeitrag
Männer	Frauen		
18–24	18–24	0%	3.8%
25–34	25–34	6%	3.8%
35–44	35–44	9%	3.8%
45–54	45–54	12%	3.8%
55–65	55–64	14%	3.8%

**Plan D**

**Versicherter Lohn** (vgl. Art. 6 Abs. 2) = gemeldeter AHV-Jahreslohn abzüglich Koordinationsbetrag. Der Koordinationsbetrag entspricht dem unteren Grenzlohn nach Art. 8 Abs. 1 BVG (siehe Anhang 3). In der Anschlussvereinbarung kann auch ein tieferer Koordinationsbetrag festgelegt werden.

**Altersgutschriften und Risikobeiträge** in % des versicherten Lohnes

Alter		Altersgutschrift	Risikobeitrag
Männer	Frauen		
18–24	18–24	0%	3.8%
25–34	25–34	19%	3.8%
35–44	35–44	20%	3.8%
45–54	45–54	21%	3.8%
55–65	55–64	26%	3.8%

**Plan E**

**Versicherter Lohn** (vgl. Art. 6 Abs. 2) = gemeldeter AHV-Jahreslohn, d.h. der Koordinationsbetrag beträgt CHF 0.00.

**Altersgutschriften und Risikobeiträge** in % des versicherten Lohnes

Alter		Altersgutschrift	Risikobeitrag
Männer	Frauen		
18–24	18–24	0%	3.8%
25–34	25–34	9%	3.8%
35–44	35–44	11%	3.8%
45–54	45–54	13%	3.8%
55–65	55–64	26%	3.8%

**Einkaufstabelle (Art. 16 Abs. 4).**

Summe der Altersgutschriften ohne Zins ab Beginn der Altersversicherung bis zum 1. Januar desjenigen Jahres, in dem der Versicherte das entsprechende Altersjahr vollenden wird (Angaben in % des versicherten Lohnes).

Altersjahr	Plan A	Plan B	Plan C	Plan D	Plan E
26	8%	9%	6%	19%	9%
27	16%	18%	12%	38%	18%
28	24%	27%	18%	57%	27%
29	32%	36%	24%	76%	36%
30	40%	45%	30%	95%	45%
31	48%	54%	36%	114%	54%
32	56%	63%	42%	133%	63%
33	64%	72%	48%	152%	72%
34	72%	81%	54%	171%	81%
35	80%	90%	60%	190%	90%
36	91%	101%	69%	210%	101%
37	102%	112%	78%	230%	112%
38	113%	123%	87%	250%	123%
39	124%	134%	96%	270%	134%
40	135%	145%	105%	290%	145%
41	146%	156%	114%	310%	156%
42	157%	167%	123%	330%	167%
43	168%	178%	132%	350%	178%
44	179%	189%	141%	370%	189%
45	190%	200%	150%	390%	200%
46	206%	213%	162%	411%	213%
47	222%	226%	174%	432%	226%
48	238%	239%	186%	453%	239%
49	254%	252%	198%	474%	252%
50	270%	265%	210%	495%	265%
51	286%	278%	222%	516%	278%
52	302%	291%	234%	537%	291%
53	318%	304%	246%	558%	304%
54	334%	317%	258%	579%	317%
55	350%	330%	270%	600%	330%
56	371%	345%	284%	626%	356%
57	392%	360%	298%	652%	382%
58	413%	375%	312%	678%	408%
59	434%	390%	326%	704%	434%
60	455%	405%	340%	730%	460%
61	476%	420%	354%	756%	486%
62	497%	435%	368%	782%	512%
63	518%	450%	382%	808%	538%
64	539%	465%	396%	834%	564%
65 (Männer)	560%	480%	410%	860%	590%

## Anhang 2 – Zusatz-Risikoversicherung

---

Die Stiftung bietet **zwei Zusatz-Risikoversicherungen** an:  
«Zusatz1» und «Zusatz2».

Es besteht ein Anspruch auf eine

**Invaliden-Zusatzrente**, falls die Voraussetzungen gemäss Art. 30 Abs. 1 erfüllt sind, wobei der Grenzwert gemäss lit. c) 50% (in Zusatz1) bzw. 60% (in Zusatz2) des letzten versicherten Jahreslohnes beträgt. Die **Höhe** der vollen Invaliden-Zusatzrente wird so bestimmt, dass die vollen Invaliden- und Invaliden-Ergänzungsrente **zusammen** mit der vollen Invaliden-Zusatzrente **50%** (in Zusatz1) bzw. **60%** (in Zusatz2) **des letzten versicherten Lohnes** beträgt.

**Ehegatten-Zusatzrente**, falls die Voraussetzungen gemäss Art. 32 Abs. 1 erfüllt sind, wobei der Grenzwert gemäss lit. c) 30% (in Zusatz1) bzw. 36% (in Zusatz2) des letzten versicherten Jahreslohnes beträgt. Die **Höhe** wird so bestimmt, dass die Ehegatten-Zusatzrente **zusammen** mit der Ehegattenrente **30%** (in Zusatz1) bzw. **36%** (in Zusatz2) **des versicherten Lohnes** beträgt.

**Waisen-Zusatzrente**, falls die Voraussetzungen gemäss Art. 35 Abs. 1 erfüllt sind, wobei der Grenzwert gemäss lit. c) 10% (Zusatz1) bzw. 12% (Zusatz2) und bei Vollwaisen 20% (Zusatz1) bzw. 24% (Zusatz2) des letzten versicherten Jahreslohnes beträgt. Die **Höhe** wird so bestimmt, dass die Waisen-Zusatzrente **zusammen** mit der Waisenrente **10%** (Zusatz1) bzw. **12%** (Zusatz2) und bei Vollwaisen **20%** (Zusatz1) bzw. **24%** (Zusatz2) des letzten versicherten Lohnes beträgt.

Die **Invalidenkinderrenten** (Art. 28 Abs. 5) werden durch die Zusatzrisikoversicherung nicht erhöht.

Art. 22 «Kürzung der Risikoleistungen» gilt auch für die Leistungen der Zusatz-Risikoversicherung.

## **Anhang 3 – Aktuelle Wertangaben, Erläuterungen** (Stand ab 01.01.2017)

### **Art. 3 Abs. 1**

Der **Mindestlohn** nach Art. 7 Abs. 1 BVG beträgt CHF 21 150.00. Bei im Sinne der IV teilinvaliden Personen wird der Mindestlohn entsprechend der Rentenstufe herabgesetzt (bei einer Viertelrente auf Dreiviertel, bei einer halben Rente auf die Hälfte und bei einer Dreiviertelrente auf ein Viertel von CHF 21 150.00).

### **Art. 6 Abs. 2**

Der **gemäss BVG zu versichernde Lohn** entspricht dem Teil des Jahreslohnes zwischen CHF 24 675.00 und CHF 84 600.00. Falls der Jahreslohn grösser als CHF 21 150.00 ist, wird der gemäss BVG zu versichernde Lohn auf mindestens CHF 3 525.00 (minimaler koordinierter Lohn nach BVG) aufgerundet. Bei im Sinne der IV teilinvaliden Personen werden die oben stehenden Werte mit Ausnahme des minimalen koordinierten Lohnes entsprechend der Rentenstufe herabgesetzt (bei einer Viertelrente auf Dreiviertel, bei einer halben Rente auf die Hälfte und bei einer Dreiviertelrente auf ein Viertel des Wertes).

### **Art. 6 Abs. 3**

Der **obere Grenzlohn** nach Art. 8 Abs. 1 BVG entspricht CHF 84 600.00. Bei im Sinne der IV teilinvaliden Personen wird dieser Wert entsprechend der Rentenstufe herabgesetzt (bei einer Viertelrente auf Dreiviertel, bei einer halben Rente auf die Hälfte und bei einer Dreiviertelrente auf ein Viertel von CHF 84 600.00).

### **Art. 21 Abs. 1**

Die **minimale AHV-Altersrente** beträgt CHF 14 100.00 im Jahr.

### **Art. 25 Abs. 2, Art. 26 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1**

Der **Umwandlungssatz** im Rentenalter sowie derjenige zur Berechnung der Invalidenrente beträgt 6%. Er wird bei einer vorzeitigen Pensionierung für jedes Jahr des vorzeitigen Bezugs um 0.2% herabgesetzt. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

Alter		Umwandlungssatz
Männer	Frauen	
60	59	5.0%
61	60	5.2%
62	61	5.4%
63	62	5.6%
64	63	5.8%
65	64	6.0%

### **Übergangsbestimmungen für den Umwandlungssatz**

Für weibliche Versicherte mit Geburtsjahrgang 1957 und älter und für männliche Versicherte mit Geburtsjahr 1956 und älter, die am 31. Dezember 2016 und am 1. Januar 2017 der Kasse angehörten, gilt folgende Übergangsregelung:

- a) Der Umwandlungssatz im Zeitpunkt des tatsächlichen Altersrücktritts dieser Versicherten richtet sich nach diesem Reglement. Er entspricht aber mindestens dem Umwandlungssatz, welcher bei einem fiktiven Altersrücktritt per 31.12.2016 gegolten hätte.
- b) Die Höhe der vollen Invalidenrente entspricht mindestens der sofort beginnenden Altersrente, die der Versicherte bei einer Alterspensionierung im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns erhalten hätte.

**Art. 37 Abs. 1**

Der vom Bundesrat festgelegte Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus einem Prozent.

**Anhang 1**

Der untere Grenzlohn nach Art. 8 Abs. 1 BVG beträgt CHF 24 675.00. Bei im Sinne der IV teilinvaliden Personen wird dieser Wert entsprechend der Rentenstufe herabgesetzt (bei einer Viertelrente auf Dreiviertel, bei einer halben Rente auf die Hälfte und bei einer Dreiviertelrente auf ein Viertel von CHF 24 675.00).



## Anhang 4 – Wählbare Parameter

---

In der **Anschlussvereinbarung** können bzw. müssen folgende Parameter festgelegt werden:

- Die Zugehörigkeit der Arbeitnehmer zu einem bestimmten Plan muss definiert sein (vgl. auch Art. 1).
- Falls eine Zusatz-Risikoversicherung bestehen soll, muss dies festgehalten sein, insbesondere muss festgelegt sein, welche der möglichen Zusatz-Risikoversicherungen besteht (vgl. auch Art. 1).
- Der Mindestlohn muss definiert sein (vgl. auch Art. 3).
- Falls ein Maximum für den versicherten Lohn existiert, muss dieses festgehalten sein (vgl. auch Art. 6).
- Die Aufteilung der Beiträge in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge muss festgehalten sein (vgl. auch Art. 13 und Art. 14).
- Falls eine Zusatz-Risikoversicherung abgeschlossen wurde, wird die Höhe des entsprechenden Risikobeitrages festgehalten (vgl. auch Art. 15).
- Falls der Koordinationsbetrag tiefer sein soll als derjenige gemäss BVG, muss die Höhe definiert werden (vgl. auch Anhang 1).

Eine Änderung der bestehenden Anschlussvereinbarung hat im Einverständnis mit dem Personal zu erfolgen.

## Anhang 5 – Grundsätze der Schattenrechnung nach BVG

---

<sup>1</sup> Die Stiftung weist die BVG-Mindestleistungen einschliesslich der vom Bundesrat angeordneten Anpassungen der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen an die Preisentwicklung in der Schattenrechnung aus.

<sup>2</sup> Die Stiftung bemisst ihre Leistungen nach dem Grundsatz des so genannten Anrechnungsprinzips, d.h. dass sie die reglementarischen Leistungen mit den Mindestleistungen nach BVG vergleicht und den höheren Betrag auszahlt.

<sup>3</sup> Der Zinssatz für die Schattenrechnung entspricht dem Mindestzinssatz gemäss BVG. Er kann im Sanierungsfall im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unterschritten werden.

<sup>4</sup> Der Anspruch auf die Altersrente nach BVG entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf die Altersrente nach Reglement. Der Umwandlungssatz entspricht beim Rücktritt im ordentlichen Rentenalter gemäss BVG (65 für Männer und 64 für Frauen) dem Mindestumwandlungssatz gemäss BVV2. Er wird bei einem vorzeitigen Altersrücktritt um jedes Jahr des früheren Bezugs um 0.2% herabgesetzt. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

<sup>5</sup> Bei einer Auszahlung von Vorsorgegeldern (im Rahmen WEFG oder Scheidung) wird das Altersguthaben gemäss BVG im Verhältnis der Auszahlung zur gesamten Freizügigkeitsleistung herabgesetzt.

<sup>6</sup> Bei Bezug eines Teils der Altersleistung in Kapitalform oder bei einer Teilpensionierung reduziert sich die BVG-Altersleistung anteilmässig.

<sup>7</sup> Bei einer Rückzahlung von Vorsorgegeldern (im Rahmen WEFG oder Scheidung) wird die Rückzahlung im gleichen Verhältnis dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben wie bei der Auszahlung. Lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens bei der Auszahlung nicht feststellen, dann wird gemäss Bundesrecht vorgegangen.

<sup>8</sup> Haben Personen gemäss Art. 18 lit. b) und c) bzw. Art. 23 lit. b) und c) BVG Ansprüche auf Versicherungsleistungen, so werden diese Ansprüche auf die Mindestleistungen gemäss BVG beschränkt.

<sup>9</sup> Wird die Kasse vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und der Versicherte zuletzt der Kasse angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die Kasse nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge von der für die Leistungszahlung zuständigen Vorsorgeeinrichtung zurück.

## **Anhang 6 – Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich, wenn Vorsorgefall eingetreten ist**

---

### **1. Teilung der Rente durch das Gericht (Art 124a ZGB)**

<sup>1</sup> Liegt ein Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente vor, dann erfolgt die Herabsetzung der laufenden Invaliden- oder Altersrente sowie die Festsetzung der Rente an den berechtigten Ehegatten/die berechnigte Ehegattin nach dem Scheidungsurteil beziehungsweise nach Bundesrecht.

<sup>2</sup> Bei der Teilung einer Rente infolge Scheidung wird die BVG-Rente des verpflichteten Ehegatten anteilmässig herabgesetzt.

### **2. Kinder- und Waisenrenten, Ehegattenrente**

<sup>1</sup> Kinderrenten, auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestand, werden als Folge der Scheidung nicht herabgesetzt. Später entstehende Kinderrenten werden aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt. Wurde eine Kinderrente vom Vorsorgeausgleich nicht berührt, dann wird eine allfällige spätere Waisenrente auf der gleichen Grundlage berechnet.

<sup>2</sup> Die Ehegattenrente wird aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt.

### **3. Anpassung der Invalidenrente bei Übertragung einer Austrittsleistung (Art. 19 BVV2)**

<sup>1</sup> Bei Übertragung einer Austrittsleistung wird die Invalidenrente ab dem Zeitpunkt, an dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird, herabgesetzt. Bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters während des Scheidungsverfahrens erfolgt die Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt. Zusätzlich zur Invalidenrente erfolgt auch eine Herabsetzung der Folgeleistungen wie zum Beispiel der Hinterlassenenleistungen, der Altersleistungen und der Austrittsleistung.

<sup>2</sup> Grundsätzlich entspricht die Kürzung der Leistungen den Leistungsverbesserungen, die aus einer Einlage in gleicher Höhe resultiert hätten. Massgebend sind der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens und das Reglement bei Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente. Die Kürzung einer Invalidenrente darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.

<sup>3</sup> Falls die Invalidenrente im System des Beitragsprimats mit einer Hochrechnung des Altersguthabens berechnet wurde, dann wird für die Berechnung der Kürzung auf den bei Beginn des Anspruchs der Invalidenrente gültigen Umwandlungssatz und Zinssatz für die Hochrechnung des Altersguthabens abgestellt.

<sup>4</sup> Falls der Berechnung der Leistungen unterschiedliche Parameter im obligatorischen und überobligatorischen Bereich zugrunde lagen, dann gilt das analog auch für die Berechnung der Kürzung.

<sup>5</sup> Muss als Folge der Scheidung ein Teil der Austrittsleistung, auf welche die invalide Person im Falle einer Reaktivierung Anspruch gehabt hätte, ausbezahlt werden, dann wird die Austrittsleistung bzw. das weitergeführte Altersguthaben um den überwiesenen Betrag herabgesetzt. Dadurch reduzieren sich sämtliche Leistungen, die aufgrund des weitergeführten Altersguthabens berechnet werden.

#### **4. Anpassung der Invaliden-Ergänzungsrente und Invaliden-Zusatzrente nach dem Vorsorgeausgleich (Art. 19 BVV2)**

Die Invaliden-Ergänzungsrente und die Invaliden-Zusatzrente werden ab dem Zeitpunkt, an dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird, angepasst. Massgebend sind das Reglement und die Zusatzrisikoversicherung im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Invalidenrente.

#### **5. Zusätzliche Kürzung der Austrittsleistung und der Rente einer invaliden Person bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)**

<sup>1</sup> Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin eine Invalidenrente und erreicht er/sie während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rentenalter, so wird die zu überweisende Austrittsleistung und die Rente aufgrund der zu viel bezahlten Renten zusätzlich gekürzt.

<sup>2</sup> Die zu viel bezahlten Renten entsprechen der Summe, um welche die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

#### **6. Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)**

<sup>1</sup> Falls zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Scheidung der Anspruch auf eine Altersrente entsteht und ein Teil des Altersguthabens an den berechtigten Ehegatten/die berechnete Ehegattin überwiesen werden muss, dann erfolgt als Folge der Scheidung eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente.

<sup>2</sup> Diese wird mit dem Umwandlungssatz mit dem die Altersrente bei Entstehen des Anspruchs berechnet wurde und mit dem um den gemäss Scheidungsurteil auszuzahlenden Betrag reduzierten Altersguthaben berechnet.

<sup>3</sup> Die ab Beginn des Anspruchs bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils zu viel ausbezahlten Renten, die sich aus der Differenz zwischen der zuerst berechneten und der neu berechneten Altersrente ergeben, werden je zur Hälfte dem anspruchsberechtigten Ehegatten/der anspruchsberechtigten Ehegattin und dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

#### **7. Kürzung der BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente (Mindestleistungen)**

<sup>1</sup> Musste eine Austrittsleistung überwiesen werden, dann wird die BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente um den ausbezahlten Anteil des Altersguthabens nach BVG, multipliziert mit dem Umwandlungssatz nach BVG mit dem die Invaliden- oder Altersrente berechnet wurde, herabgesetzt.

<sup>2</sup> Wird eine Invaliden- oder Altersrente ohne Übertrag einer Austrittsleistung reduziert, wird die BVG-Invaliden- oder Altersrente anteilmässig herabgesetzt. Das weiterzuführende Altersguthaben des Invaliden wird um den ausbezahlten Teil herabgesetzt.

#### **8. Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils**

<sup>1</sup> Zu viel ausbezahlte Invaliden- oder Altersrenten werden je zur Hälfte dem berechtigten und dem verpflichteten Ehegatten/der berechtigten und der verpflichteten Ehegattin belastet. Dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin wird die Austrittsleistung entsprechend gekürzt. Die andere Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten wird mit einer weiteren Herabsetzung der Rente ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

<sup>2</sup> Der Herabsetzungsbetrag entspricht der Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter des verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin im Zeitpunkt der Herabsetzung. Massgebend sind die reglementarischen Umwandlungssätze im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Invaliden- oder Altersrente.

<sup>3</sup> Fehlt ein Umwandlungssatz, weil das Alter des spätesten Altersrücktritts bereits überschritten ist, dann ergibt sich der für die Berechnung der Kürzung massgebende Umwandlungssatz indem der Umwandlungssatz für das höchste Rücktrittsalter für jedes weitere Altersjahr um die gleiche jährliche Differenz erhöht wird, wie vor dem höchsten Rücktrittsalter. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

### **9. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurden**

<sup>1</sup> Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem ausgleichsberechtigten Ehegatten/der ausgleichsberechtigten Ehegattin zugesprochen wurden, sind reine Leibrenten. Der Anspruch erlischt am Monatsende nach dem Tod des berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin. Es besteht auf diesen Renten kein Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen.

<sup>2</sup> Anstelle der Überweisung einer Rente kann mit dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin auch die Überweisung einer Kapitalabfindung an dessen/deren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vereinbart werden. Die Höhe der Kapitalabfindung wird aufgrund der Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs berechnet.

### **10. Anrechnung der Rentenanteile im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung**

Bei der Berechnung der maximal möglichen freiwilligen Eintrittsleistung reduziert sich diese um den Barwert der durch den Vorsorgeausgleich zugesprochenen Rente. Massgebend sind die Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs und das Alter im Zeitpunkt der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung. Dies gilt auch für den Fall, bei dem die Rente auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

### **11. Wiedereinkauf nach Scheidung**

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter, so besteht keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs der übertragenen Austrittsleistung (Art. 22d FZG Abs. 2). Ebenfalls ist es nicht möglich, die Kürzung einer Invaliden- oder Altersrente durch den Vorsorgeausgleich mit einem Einkauf zu beheben.

**12. Barwert-Tabelle**

Barwert-Tabelle für eine Rente von CHF 1 pro Jahr

Grundlagen BVG 2015 G 2017, technischer Zins 3.7 % (Tarifzins)

Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation / x = effektives Alter des/der Berechtigten

x	Männer	Frauen	x	Männer	Frauen
17	25.389	25.601	59	16.958	17.836
18	25.304	25.524	60	16.589	17.486
19	25.216	25.443	61	16.214	17.127
20	25.125	25.360	62	15.833	16.758
21	25.031	25.274	63	15.445	16.379
22	24.933	25.184	64	15.051	15.991
23	24.831	25.090	65	14.649	15.593
24	24.725	24.993	66	14.240	15.185
25	24.615	24.893	67	13.823	14.767
26	24.500	24.788	68	13.398	14.339
27	24.382	24.679	69	12.965	13.902
28	24.259	24.566	70	12.525	13.455
29	24.132	24.449	71	12.078	12.999
30	24.000	24.327	72	11.623	12.534
31	23.862	24.201	73	11.163	12.062
32	23.717	24.068	74	10.699	11.584
33	23.566	23.930	75	10.232	11.100
34	23.409	23.787	76	9.763	10.612
35	23.245	23.637	77	9.294	10.122
36	23.075	23.482	78	8.827	9.632
37	22.899	23.320	79	8.364	9.144
38	22.715	23.153	80	7.906	8.660
39	22.524	22.978	81	7.455	8.182
40	22.327	22.797	82	7.013	7.713
41	22.122	22.609	83	6.580	7.253
42	21.911	22.414	84	6.159	6.807
43	21.691	22.211	85	5.751	6.376
44	21.463	22.001	86	5.356	5.961
45	21.225	21.784	87	4.976	5.566
46	20.979	21.558	88	4.612	5.189
47	20.723	21.324	89	4.265	4.834
48	20.459	21.082	90	3.935	4.500
49	20.186	20.832	91	3.622	4.187
50	19.905	20.572	92	3.327	3.895
51	19.614	20.304	93	3.050	3.624
52	19.314	20.027	94	2.791	3.372
53	19.005	19.741	95	2.549	3.136
54	18.685	19.446	96	2.324	2.913
55	18.357	19.143	97	2.116	2.702
56	18.019	18.830	98	1.923	2.503
57	17.673	18.508	99	1.746	2.314
58	17.319	18.177	100	1.583	2.136